

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

In der 50. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.09.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschl.-Nr. 235/50/18

Der Gemeinderat stellt das Ausscheiden von Herrn Lars Werthmann aus dem Gemeinderat Arnsdorf entsprechend § 34 Abs. 1 SächsGemO aufgrund des Verlustes der Wählbarkeit fest.

Beschl.-Nr. 236/50/18

Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau Karin Oelsner als nächste Ersatzperson der Fraktion CDU in den Gemeinderat Arnsdorf aufgrund des Ausscheidens von Herrn Lars Werthmann entsprechend § 34 Abs. 2 SächsGemO nachrückt. Es liegen keine Hinderungsgründe nach § 32 Abs. 1 SächsGemO vor.

Beschl.-Nr. 237/50/18

Der Gemeinderat von Arnsdorf beschließt in allen Punkten die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwände, Hinweise und Anregungen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „FREIZEITPARK ARNSDORF“ – Sondergebiet, Wohngebiet“ der Gemeinde Arnsdorf in der Fassung vom 26.02.2018.

Beschl.-Nr. 238/50/18

Der Gemeinderat von Arnsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Goethestraße / Erich-Mühsam-Straße" für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereich. Dieser umfasst die Flurstücke 349/5, 349v, 349w, 349b, 627 und 629 der Gemarkung Arnsdorf.

Die innerörtliche Brachfläche des ehemaligen Gewerbestandortes der Firma Kirchhoff & Lehr GmbH soll zurückgebaut und einer sinnvollen städtebaulichen Nachnutzung zugeführt werden. Planungsziel ist die Einordnung von Wohnbebauung in städtebaulich integrierter Lage.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung innerörtlicher Brachflächen und wird daher im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt (Vorhaben der Innenentwicklung). Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB wird das beschleunigte Verfahren angewendet. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschl.-Nr. 239/50/18

Der Gemeinderat von Arnsdorf billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Goethestraße / Erich-Mühsam-Straße" in der Fassung vom 05.07.2018, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Beschl.-Nr. 240/50/18

Dem Verkauf des Flurstückes 140 der Gemarkung Arnsdorf, Bahnhofstraße, mit einer Größe von 100 qm zu einem Kaufpreis von 1500,00 € an Margit Augustyniak, Bahnhofstraße 10 in 01477 Arnsdorf wird zugestimmt.

Beschl.-Nr. 241/50/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt, die Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen für das Ausgleichsjahr 2018 in Höhe von 70.000 EURO, zur Finanzierung des Eigenleistungsanteils beim Neubau der Turnhalle einzusetzen.

Martina Angermann
Bürgermeisterin